

Innenministerium des Landes
Schleswig-Holstein
Herrn Scharbach
Ltr. der Abt. für Ausländer- und Migrations-
angelegenheiten, Städtebau- und Ortspla-
nung, Bauwesen
Postfach 71 25
24171 Kiel

Sachversicherung/Schadenverhütung

Az
0907_Innenministerium S-H_Oh

Zeichen
S 4 – Oh/Ssc

Durchwahl
-5345

Datum
13.09.2004

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 15/4926

Verpflichtung zum Einbau von Rauchmeldern in Wohnungen

Sehr geehrte Herr Schabach,

Ihre Anfrage vom 11. Juni 2004 ist zum Zwecke der Bearbeitung und Be-
antwortung von der Provinzial Nord an uns weitergeleitet worden.

Zunächst möchten wir zum Ausdruck bringen, dass wir die vorliegende
Gesetzesinitiative des Landes Schleswig-Holstein begrüßen. Mit der
Pflicht zum Einbau von Rauchmeldern in Neubauten wird ein nicht uner-
heblicher Beitrag zur Verbesserung der Sicherheit geleistet.

Soweit sich Ihre Anfrage auf den Sachversicherungsschutz für Privat-
haushalte bezieht, können wir Ihnen mitteilen, dass die Installation von
Rauchmeldern bzw. das Fehlen derselben trotz gesetzlicher Anordnung
grundsätzlich Auswirkungen auf den Sachversicherungsschutz im Scha-
denfall haben kann. Dies leitet sich aus der Pflicht des Versicherungs-
nehmers ab, „alle gesetzlichen, behördlichen oder vereinbarten Sicher-
heitsvorschriften zu beachten“; dieser Passus findet sich beispielsweise in
den unverbindlichen Musterbedingungen zur privaten Wohngebäudeversi-
cherung, dort unter § 24 „Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor
dem Versicherungsfall (Sicherheitsvorschriften)“. Insofern der Versiche-
rungsnehmer keinen Rauchmelder einbaut, bzw. dessen Wartung vernachlässigt und das Gerät nicht betriebsbereit hält, wird er gegen die in
den behördlichen Vorschriften ausgeführte Pflicht verstoßen und damit
eine Obliegenheit aus dem Versicherungsvertrag verletzen.

Fraglich ist jedoch, welchen Schutzzweck ein solcher Rauchmelder ver-
folgt. Sicherlich dient er auch dem Sachwertschutz, insofern ein Brand
schon in seiner Entstehungsphase entdeckt und damit frühzeitig bekämpft
werden kann. Maßgeblicher Schutzzweck ist jedoch der Personenschutz,
da von einem durchschnittlichen Versicherungsnehmer nicht ohne weite-
res erwartet werden kann, eine Brandbekämpfung vorzunehmen, wenn
der Rauchmelder auslöst.

Gesamtverband der Deutschen
Versicherungswirtschaft e.V.

Friedrichstraße 191, 10117 Berlin
Postfach 08 02 64, 10002 Berlin

Tel.: 030 / 20 20 - 53 50
Fax: 030 / 20 20 - 66 14

E-Mail: o.hauner@gdv.org

www.gdv.de

Zudem könnte eine unüberlegte Brandbekämpfung die handelnden Personen unnötigerweise in eine vermeidbare Gefahrenlage bringen. Ein gemeinsamer Personen- und Sachversicherungsschutz kann nach unserer Auffassung daher in der Regel nur von solchen Anlagen erfüllt werden, die neben der Brandmeldung zugleich automatisch Löschmaßnahmen einleiten (z.B. Brandmeldeanlage mit Sprinklerung).

Der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft hat sich daher in seiner Aktion „Rauchmelder – Lebensretter“ bereits vor geraumer Zeit dafür ausgesprochen, dass Rauchmelder dem Grunde nach nur dem Personenschutz dienen. In unseren diesbezüglichen Publikationen weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass Rauchmelder rechtzeitig vor der Gefahr warnen und den Betroffenen den nötigen Vorsprung geben, um sich in Sicherheit bringen zu können, bevor sich tödliche Rauchgaskonzentrationen gebildet haben.

Unter Berücksichtigung der unverbindlichen Musterbedingungen werden es sich die Mitgliedsunternehmen jedoch selbstverständlich vorbehalten, jeden Schadenfall zu prüfen, in welchem Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Versicherungsnehmer Obliegenheiten verletzt hat. Ob und inwieweit dies Konsequenzen für den Deckungsschutz hat, hängt von der Ausgestaltung der jeweiligen Bedingungen und der Einzelfallentscheidung des Versicherers ab.

Ferner folgt aus den Überlegungen zum Schutzzweck des Rauchmelders, dass kein kausaler Zusammenhang zwischen dem Einbau von Rauchmeldern und den statistisch ermittelten (Sach-)Schadensätzen für die Versicherung von Wohngebäuden besteht. Im Ergebnis sind bei unseren Mitgliedsunternehmen daher keine Bestrebungen festzustellen, den Einbau von Rauchmelder durch Nachlässe - beispielsweise in der Wohngebäudeversicherung - zu fördern. Der GDV wird hierzu aus wettbewerbsrechtlichen Gründen auch keine Position beziehen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Stefan Richter

(Stefan Richter)

gez. Rainer Schönberger

(Rainer Schönberger)